

Kurztitel

Wertpapieraufsichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 753/1996 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 60/2007

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 15

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

31.10.2007

Text

§ 15. (1) Bei Verletzung der Pflichten nach den §§ 13 und 14 kann Schadenersatz verlangt werden.

(2) Eine Vertragsbestimmung, nach der von der Bestimmung des Abs. 1 zum Nachteil eines Verbrauchers im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG abgewichen wird, ist unbeschadet des § 6 Abs. 1 Z 9 leg. cit. nur dann verbindlich, wenn sie in einem vom Verbraucher zu unterfertigenden Vertragswerk gegenüber dem übrigen Vertragstext deutlich hervorgehoben ist.